

Kulturamt

A 16 – 3669/2008-22

A 8 – 37673/2006-3

Graz, 11.12.2008

Finanz-; Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:
BerichterstellerIn:

.....

Kulturausschuss:
BerichterstellerIn:

.....

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit gem.
§ 1 Abs. 3 der Subventionsordnung
Mindestanzahl der anwesenden GR – 38,
Zustimmung von mindestens 29 GR-Mit-
gliedern.**

**B e r i c h t
a n d e n
G e m e i n d e r a t**

I. Ausgangslage und Vorgangsweise

Gemäß § 1 Abs. 3, 2. Satz der Subventionsordnung, GRB 9.12.1993, können Subventionen über einen längeren, höchstens jedoch 3-jährigen Zeitraum SubventionswerberInnen zugesichert werden, die nachweislich im Voraus längerfristig bindende Dispositionen treffen müssen. Der Gemeinderat hat durch Beschlüsse vom 30.3.1995, 9.12.1996, 20.5.1999, 14.2.2002, 15.12.2003 bzw. 14.1.2004 sowie 14.12.2006 von dieser Möglichkeit für den Kunst- und Kulturbereich Gebrauch gemacht, indem die Zustimmung zum Abschluss von Fördervereinbarungen erteilt wurde. Insgesamt laufen mit Jahresende 2008 Fördervereinbarungen für 48 Kultureinrichtungen aus.

Das Kulturressort hat die Tätigkeit der bisherigen FördervertragspartnerInnen sowie von dreizehn Kultureinrichtungen, die sich neu um mehrjährige Förderverträge beworben haben, einer externen Evaluierung mit den ExpertInnen Dr. Rüdiger Wischenbart und Dr.ⁱⁿ Manuela Kohl unterzogen. Die Evaluierung baute mit dem Fragebogen auf einer ausführlichen Datenerhebung auf, die sowohl die wichtigsten empirischen Grundlagen als auch ein breites Spektrum von differenzierten qualitativen Faktoren einschloss, ergänzt um eine Selbstbewertung der FördernehmerInnen. Zur Erleichterung und Präzisierung dieser Selbstbewertungen wurden mit den FörderwerberInnen ausführliche Interviews geführt. Dabei konnten die FörderwerberInnen auch zusätzliche Unterlagen zur Darstellung ihrer Tätigkeit einbringen. Die daraus resultierenden Selbstbewertungen wurden im Anschluss den jeweiligen FachbeirätInnen der einzelnen Sparten zur zusätzlichen externen Bewertung vorgelegt.

Elf Einrichtungen, die sich neu um einen mehrjährigen Fördervertrag beworben haben, wurden sowohl von den FachbeirätInnen als auch den EvaluatorInnen positiv bewertet und für die Aufnahme in die Mehrjahresförderung empfohlen. Die Höhe der bisherigen jährlichen Projektförderung wurde als Grundlage herangezogen. Neun Kultureinrichtungen wurden nicht mehr zur Verlängerung der Förderungsverträge empfohlen. Die Förderungen der uniT-Projekte Theater und die neu evaluierte DramatikerInnenschreibwerkstätte wurden zusammengelegt, da es sich um eine FörderungsempfängerIn handelt.

II. Budgetrahmen

Da die Budgetvorgaben der Stadt für die kommenden Jahre von einem gleichbleibenden Eckwert ausgehen, war die Vorgabe des Kulturressorts für die Evaluierung, den Gesamtrahmen für die Evaluierung auf Basis der Förderungen des Jahres 2008 festzusetzen.

Die Gesamtsumme für die Förderungsvereinbarungen zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen umfasst für die Jahre 2009 bis 2011 nunmehr jährlich € 3,004.600,--.

Allgemeine Beobachtungen zum Budgetrahmen aus der Zusammenfassung der externen Evaluierung:

„Ausgangspunkt ist das Faktum, dass die bestehenden mehrjährigen Förderverträge bei der vorangegangenen Evaluierung von 2006 aufgrund der allgemeinen Sparvorgaben selbst bei rundum positiver Bewertung um 4 Prozent gekürzt worden sind. Des Weiteren gab es schon über mehrere Jahre keinen Inflationsausgleich.

Im Bericht zur Evaluierung 2006 wurde im Übrigen bemerkt, dass in den meisten Fällen die finanzielle Ausstattung durch die Fördervereinbarungen der Stadt Graz sehr knapp bemessen erscheint und durch kontinuierliche Kürzungen in den vergangenen Jahren auf eine Schmerzgrenze reduziert wurde, deren wesentliche Unterschreitung in vielen Fällen einen ordentlichen professionellen Betrieb in Frage stellen.“

Zumindest die Indexanpassung der Fördervereinbarungen ist eine lang diskutierte Forderung. Die Fördervereinbarungen werden ohne Indexanpassung abgeschlossen. Für den Fall, dass es die budgetären Möglichkeiten des Kulturressorts erlauben, kann für die nunmehr zur Beschlussfassung vorliegenden Fördervereinbarungen eine Indexanpassung in Höhe der Inflationsrate des Verbraucherpreisindex, maximal aber 3 %, für die Jahre 2010 und 2011 im Stadtsenat in erster Linie für jene Fördervereinbarungen beschlossen werden, deren Grundbetrag unter € 100.000,-- liegt.

III. Präsentation der Ergebnisse

In der Sitzung am 11.11.2008 stellte das EvaluatorInnenteam dem Gemeinderätlichen Kulturausschuss ausführlich den Evaluierungsprozess sowie die Ergebnisse der Evaluierung vor. Der Gemeinderätliche Kulturausschuss kam vorbehaltlich der Klubmeinungen zur Wohlmeinung, dass auf Basis der dem Kulturausschuss vorgelegten Unterlage ein Gemeinderatsantrag für die Budgetgemeinderatssitzung vorbereitet werden solle. Weiters wurden diese Evaluierungsergebnisse in einer Sitzung dem Grazer Kulturbeirat ebenfalls am 11.11.2008 vorgestellt.

IV. Evaluierungsergebnisse

Folgende Förderverträge sollen laut externer Evaluierung (Evaluierungsbeträge auf € 100,-- gerundet) mit den angeführten Kulturvereinen/-institutionen für die Jahre 2009 bis 2011 mit den im Motivenbericht angeführten Beträgen wieder abgeschlossen werden:

FIPOS	Verein/Institution:	Betrag 2009 bis 2011
1/30000/757000-004	ESC-Kunstverein	€ 47.500,--
1/30000/757000-005	Intro-Graz-Spektion	€ 37.700,--
1/30000/757000-006	Forum Stadtpark	€ 155.900,--
1/30000/757000-011	Haus der Architektur, Publikationen	€ 14.500,--
1/30000/757000-014	Kulturzentrum Minoriten	€ 77.700,--
1/30000/757000-021	Akademie Graz	€ 55.900,--
1/30000/757000-027	InterACT	€ 18.700,--
1/30000/757000-034	Steirische Kulturinitiative	€ 23.000,--
1/30000/757000-035	Kulturvermittlung Steiermark	€ 197.700,--
1/31200/757000-001	Camera Austria	€ 172.900,--
1/31200/757000-002	Verein z.Förderung d.Netzwerkunst, mur.at	€ 42.200,--
1/31200/757000-003	Medienturm	€ 18.000,--
1/31200/757000-005	Grazer Kunstverein	€ 96.500,--
1/32200/757000-001	AIMS	€ 35.000,--
1/32200/757000-007	Grazer Domchor	€ 18.200,--
1/32200/757000-008	Grazer Concertchor	€ 15.200,--
1/32200/757000-014	Musikalische Jugend Österreichs	€ 20.600,--
1/32200/757000-015	Musikverein f. Steiermark	€ 37.900,--
1/32200/757000-016	Verein Zeiger	€ 8.800,--
1/32200/757000-028	Szene Instrumental	€ 11.200,--
1/32400/755000-001	Blauensteiner & Kanzian GesbR, Werkraumtheater	€ 18.500,--
1/32400/757000-002	uniT – Verein für Kultur an der KFU Graz	€ 51.200,--
1/32400/757000-003	TIK-Theater im Keller	€ 46.600,--
1/32400/757000-004	THEATERmeRZ	€ 59.900,--
1/32400/757000-006	dramagraz	€ 54.300,--
1/32400/757000-007	Das andere Theater	€ 22.500,--
1/32400/757000-009	Verein z. Förderung d.Kleinkunst	€ 37.700,--
1/32400/757000-010	TiB-Theater im Bahnhof	€ 129.600,--
1/32400/757000-011	TaO-Theater am Ortweinplatz	€ 47.900,--
1/32400/757000-012	Mezzanin-Theater	€ 43.200,--
1/32400/757000-015	Intern.Bühnenwerkstatt Graz	€ 17.400,--
1/32400/757000-016	Theater ASOU	€ 30.400,--
1/32500/757000-001	Internationales Straßen-u.Puppenfestival „La Strada“	€ 57.600,--
1/33000/757000-004	Zeitschrift Lichtungen	€ 16.000,--
1/33000/757000-005	Zeitschrift Manuskripte	€ 38.200,--
1/33000/757000-008	Literaturgruppe Perspektive	€ 12.900,--
1/33000/757000-009	Literaturzeitschrift Sterz	€ 6.900,--
1/36900/757000-001	Steir.Sängerbund vocal.total	€ 64.300,--
1/37100/757000-002	Festival Film u. Architektur	€ 33.900,--
	<i>Zwischensumme Verlängerungen:</i>	€ 1,894.100,--

Weiters sollen aufgrund des positiven Evaluierungsberichtes nachstehende Kulturvereinigungen/-institutionen neu hinzukommen:

FIPOS	Verein/Institution:	Betrag 2009 bis 2011
1/30000/757000-003	KIG! Kultur in Graz	€ 15.600,--
1/30000/757000-007	Verein elevate	€ 19.500,--
1/31200/757000-004	Rotor	€ 26.400,--
1/32000/757000-002	Gamsbart	€ 51.000,--

1/32400/757000-013	Kulturverein Offszene Graz, TTZ	€	36.000,--
1/32400/757000-014	@ tendance-Tanztheater	€	36.000,--
1/32400/757000-018	Verein Freiräume, Internationale Sommerakademie	€	7.000,--
1/32400/757000-019	Theaterverein Lechthaler - Belic	€	9.000,--
1/32400/755000-002	Steirische Kulturveranstaltungen GmbH	€	700.000,--
1/37100/757000-008	Diagonale	€	<u>210.000,--</u>
	<i>Zwischensumme neue FöV:</i>	€	<i>1.110.500,--</i>
	jährliche Gesamtsumme	€	3.004.600,--

Die Förderungsvereinbarungen im Detail sind durch die Mag. Abt. 16 – Kulturamt und die Mag. Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion mit den begünstigten ProjektträgerInnen laut beigelegtem Mustervertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen. Dabei sind die von den Kulturvereinen selbst definierten konkreten Inhalte und Zielsetzungen sowie Einzelbedingungen in den jeweiligen Mustervertrag aufzunehmen.

Die FördervertragsnehmerInnen haben die Möglichkeit, diese Jahres- oder kontinuierlichen Projektförderungen als Beiträge der Stadt Graz im Rahmen einer EU-Drittmittelfinanzierung zu definieren.

Die im Zuge der Stadtrechnungshofprüfung eines/r FördervertragsnehmerIn vom Stadtrechnungshof empfohlene Vertragsänderung wurde, soweit die Organisationsvorschriften der Stadt Graz nicht zu ändern sind, vollinhaltlich in den neuen Mustervertrag eingearbeitet. Das Kulturamt hatte bei bisherigen Fördervereinbarungen in vielen Einzelgesprächen die Vertragsinhalte der Subventionsordnung zu erläutern und im Detail näher zu bringen und wird dies auf Basis der Stadtrechnungshofempfehlungen noch verstärken. Im Auftrag des Kulturreferenten werden hinkünftig die Einzelgespräche ähnlich der strukturierten MitarbeiterInnengespräche geführt und entsprechend protokolliert werden. Bei diesem Gespräch wird die Vorlage der Plan/Ist Zahlendarstellung nach Möglichkeit nach Projekten eingefordert. Auf jeden Fall wird bei der Abrechnung der Fokus auf die Befüllung des gültigen Subventionsformulars „Kultur“ gelegt und werden beim Controlling Begründungen für gravierende Abweichungen eingefordert.

Der Kulturausschuss bzw. der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellen daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit gemäß § 1, Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9.12.1993 bzw. gemäß § 90, Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2008 beschließen:

- 1) Die Gesamtsumme für die Förderungsvereinbarungen zur mittelfristigen Finanzierung von 49 Kultureinrichtungen umfasst für die Jahre 2009 bis 2011 jährlich € 3.004.600,--.

- 2) Für die haushaltsmäßige Vorsorge in den Jahren 2009 bis 2011 wird die entsprechende Projektgenehmigung erteilt.
- 3) Zur mittelfristigen Sicherung der Planung und Finanzierung von kulturellen Vorhaben werden die in den jeweiligen Budgets enthaltenen Subventionen, wie im Motivenbericht aufgelistet, für 49 Kultureinrichtungen beschlossen.
- 4) Die Fördervereinbarungen werden ohne Indexanpassung abgeschlossen. Für den Fall, dass es die budgetären Möglichkeiten des Kulturressorts erlauben, kann für die nunmehr zur Beschlussfassung vorliegenden Fördervereinbarungen eine Indexanpassung in Höhe der Inflationsrate des Verbraucherpreisindex, maximal aber 3 %, für die Jahre 2010 und 2011 im Stadtsenat in erster Linie für jene Fördervereinbarungen beschlossen werden, deren Grundbetrag unter € 100.000,- liegt.
- 5) Im Auftrag des Kulturreferenten werden hinkünftig die Einzelgespräche ähnlich der strukturierten MitarbeiterInnengespräche geführt und entsprechend protokolliert werden. Bei diesem Gespräch wird die Vorlagen der Plan/Ist Zahlendarstellung nach Möglichkeit nach Projekten eingefordert. Auf jeden Fall wird bei der Abrechnung der Fokus auf die Befüllung des gültigen Subventionsformulars „Kultur“ gelegt und werden beim Controlling Begründungen für gravierende Abweichungen eingefordert.
- 6) Die notwendigen Fördervereinbarungen im Einzelnen sind durch die Mag.Abt. 16 – Kulturamt und die Mag.Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion mit den begünstigten ProjektträgerInnen laut beigelegtem Mustervertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen.

Die Bearbeiterin
der Mag. Abt. 16:

Patrizia Monschein

Der Abteilungsvorstand
der Mag. Abt. 16:

Dr. Peter Grabensberger

Der Stadtsenatsreferent
für Kultur:

Dr. Wolfgang Riedler

Für den Abteilungsvorstand
der Mag. Abt. 8:

Mag.^a Susanne Mlakar

Der Finanzreferent:

Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

Vorberaten und zugestimmt in der Sitzung des Kulturausschusses am

Der/die Vorsitzende:

Der/die SchriftführerIn:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Förderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz** als „Förderungsgeberin“ einerseits
und

„**NAME FÖRDERUNGSEMPFÄNGERIN**, Anschrift,
PLZ Ort“

als „Förderungsempfänger/in“ andererseits.

Die „**FÖRDERUNGSEMPFÄNGERIN** (Akronym)“ ist <Beschreibung Aktivität des SubventionsempfängerInnenbetriebs bzw. allfällige zusätzliche Leistungsdefinitionen>.

1. Art und Höhe der Förderung

Gegenstand der Förderungsvereinbarung ist ein Mitfinanzierungsbeitrag in Form einer Subvention der Stadt Graz in Höhe von

€ für die Jahre 2009 bis 2011

Die Mittel werden nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit der Stadt Graz in den jeweiligen Jahresbudgets flüssig gestellt.

- Die Auszahlung des Jahresförderungsbeitrages erfolgt, wenn die Auflagen und Bedingungen aus dieser Fördervereinbarung erfüllt sind, zu den unten im Punkt 3. genannten Terminen.
- Die Förderung hat den eingangs geschilderten kulturellen Zwecken zu dienen.
- Die Förderverträge werden auf Basis jener Evaluierungskriterien, wie sie vom externen Evaluierungsteam gemeinsam mit dem Kulturamt erarbeitet wurden, abgeschlossen. Wesentliche programmatische Änderungen oder Veränderungen innerhalb der organisatorischen oder vereinsrechtlichen Struktur sind mit dem Kulturamt abzusprechen und berechtigen beide VertragspartnerInnen, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von weiteren Gründen zu lösen.

2. Gesamtkosten, Finanzierung und Abrechnung

- Der/Die Förderungsempfänger/in hat der „Förderungsgeberin“ über die Durchführung der Programme spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem die Förderung erfolgt ist, zu berichten und gleichzeitig eine **vollständige und detaillierte Jahresabrechnung über die geförderten Projekte** (auf Anforderung der Förderungsgeberin allenfalls ergänzt um Originalbelege in Höhe der Förderungssumme) **sowie eine Einnahmen/Ausgaben-Übersicht über das gesamte Vereinsbudget** vorzulegen. Wird dem Bund und/oder dem Land Steiermark ein Jahresabschluss als Basis der Abrechnung für Bundes- und/oder Landesförderungen vorgelegt und dies auch von den beiden übergeordneten Gebietskörperschaften so akzeptiert, genügt dies auch für den Verwendungsnachweis an die Stadt Graz – wobei ein diesbezüglicher Schriftverkehr oder AnsprechpartnerIn bei Bund oder/und Land mitzuteilen ist.

Die „Förderungsgeberin“ behält sich vor, zu den einzelnen Posten der Einnahmen-/Ausgabenrechnung und/oder des Jahresabschlusses Belegprüfungen durchzuführen oder solche Belegprüfungen in Auftrag zu geben.

- Der/Die Förderungsempfänger/in hat spätestens im Dezember des Auszahlungsjahres eine genaue Vorschau des Programms des nächsten Jahres mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan für den vorgesehenen Verwendungszweck vorzulegen, der die geplanten **Einnahmen** (Eintritte, Verkaufserlöse, einbringbare Eigenmittel, SponsorInnenbeiträge, Werbeeinnahmen, sonstige Einnahmen und Subventionen) und die geplanten **Ausgaben** (Personalkosten, Honorare, Mietkosten, Gebühren und Abgaben, sonstige Ausgaben) Gliederung zu enthalten hat. Dazu ist das Subventionsformular der Mag. Abt. 16 zu verwenden.
- Ausdrücklich wird auf die Subventionsordnung der Stadt Graz, §§ 6 und 7 Verwendung und Widerruf der Subventionen in der jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.

Im Folgenden der derzeit gültige Text:

§ 6 Verwendung der Subventionen

(1) Der Subventionsempfänger hat die erhaltene Subvention widmungsgemäß nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie den entsprechend erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden.

(2) Hinsichtlich der Abrechnung sind die „Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen“ (Anhang A) anzuwenden.

(3) Der Subventionsempfänger hat einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention in einer von der Stadt gewünschten Form zu erbringen (Verwendungsnachweis). Dies kann insbesondere erfolgen durch:

- Vorlage der Rechnungen samt Bankeinzahlungsquittungen im Original und/oder
- Vereinbarung einer speziellen Form der Überprüfung der Mittelverwendung, wie beispielsweise
- detaillierte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung mit/ohne Offenlegung der Vermögensverhältnisse

einschließlich Schulden ohne zugehörige Belege, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird

- von einem Steuerberater erstellte Bilanz bzw. vom Wirtschaftsprüfer testierte Bilanz, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird. Erhält der Subventionsempfänger neben der Förderung durch die Stadt Graz weitere Zuwendungen durch andere öffentliche Förderstellen (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft) und erfolgt eine Überprüfung der gesamten öffentlichen Fördermittel durch diese, wird dieser Prüfbericht als Verwendungsnachweis anerkannt. Bei Subventionen bis zu 0,0002 v.H. der Jahreseinnahmen ist der Verwendungsnachweis nur über Verlangen der Stadt vorzulegen.

(4) Die Vorlage von Verwendungsnachweisen hat

- bei Jahresförderungen bis zum 31.3. des der Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres

- bei Projekt- und Saisonförderungen bis spätestens 3 Monate nach Projekt-/Saisonende

- bei Institutionen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts-/Rechnungsjahr (z.B. Universitäten) bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschafts-/Rechnungsjahres zu erfolgen

Eine Fristerstreckung durch die subventionsvergebende Stelle ist zulässig.

Bei mehrjährigen Vorhaben ist bis jeweils 31.3. eine Zwischenabrechnung vorzulegen.

(5) Für die Überprüfung des Verwendungsnachweises gilt § 4 Abs 3 sinngemäß.

§ 7 Widerruf der Subvention

(1) Die Subvention ist durch das für die Gewährung der Subvention zuständige Organ zu widerrufen, wenn

1. im Subventionsansuchen wesentlich unrichtige Angaben gemacht wurden;
2. sie widmungswidrig verwendet wurde;
3. der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde;
4. die bei Gewährung der Subvention erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.

(2) Widerrufene Subventionen sind innerhalb einer von der Stadt festzulegenden Frist zurückzuzahlen, wobei die Stadt vom Tage der Auszahlung an Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr verlangen kann. Bei Subventionen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist der bei der Gewährung ermittelte kalkulatorische Geldwert der Rückzahlung zugrunde zu legen.

3. Sonstige Bedingungen und Auflagen

- Mit der Vorlage des Programms sind folgende Angaben über den/die Förderungsempfänger/in beizubringen, soweit sie nicht in aktueller Form vorliegen: Name, Sitz, Rechtsform des/der Förderungsempfängers/in; die aktuellen Namen und Anschriften aller Gesellschafter bzw. der Vereinsorgane. Änderungen in der Rechtsform, des Sitzes, der Namen der GesellschafterInnen bzw. der Vereinsorgane während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Graz bekannt zu geben.
- Der Förderungsbeitrag wird auf Grund eines jährlich einzureichenden Ansuchens jeweils am

15. Februar

15. Mai

15. August

15. November

zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Die tatsächliche Auszahlung des vereinbarten Förderungsbetrages bzw. eines Teiles des Förderungsbetrages kann jedenfalls erst nach Vorlage der Abrechnung des Vorjahres und der Programmorschau des laufenden Jahres mit Finanzierungsplan (siehe Punkt 2) erfolgen.

In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer Zeitpunkt der Mittelbereitstellung mit dem Kulturamt vereinbart werden.

- Der/Die Förderungsempfänger/in erklärt seine/ihre Bereitschaft, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Graz hinzuweisen (in Publikationen, Einladungen, Plakaten, Programmen, u. ä.). Dies hat durch die Verwendung des Kulturlogos (Stadt Graz Kultur) zu erfolgen.
- Der/Die Förderungsempfänger/in verpflichtet sich, Veranstaltungen zeitgerecht für eine Ankündigung am Veranstaltungskalender des Kulturserver der Stadt Graz an die Adresse: redaktion@kulturserver-graz.at zu übermitteln.
- Der/Die Förderungsempfänger/in erklärt sich auch damit einverstanden, dass mitgeteilte Daten allenfalls mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst und der Name des/der Förderungsempfängers/in, der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung veröffentlicht werden können.
- Soweit in dieser Förderungsvereinbarung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Graz sowie die Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen (siehe Beilagen) in der jeweils geltenden Fassung.

Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom

A 16 – 3689/2008-22
A 8 – 37673/2006-3

Für die Stadt Graz
Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Für den/die Förderungsempfänger/in: